AEMTLER BÜHNE

THEATER IM KNONAUER AMT

Statuten

Aemtler Bühne

Affoltern a. A. 2019

1. Name und Zweck

1.1. Unter dem Namen «Aemtler Bühne Affoltern am Albis» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Affoltern am Albis.

1.2. Die Aemtler Bühne pflegt gutes Theaterspiel mit regelmässigen öffentlichen Aufführungen. Nach Möglichkeit sollte pro Jahr mindestens eine Produktion inszeniert werden.

1.3. Der Verein umfasst folgende Sparten:
Aemtler Bühne (Erwachsene) und Junge Aemtler Bühne (Kinder und Jugendliche).

1.4. Der Verein pflegt auch die Geselligkeit unter den Mitgliedern.

1.5. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

2. Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:
- Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Gönnern

2.1. Aufnahme eines Mitglieds:
Wer den Jahresbeitrag bezahlt, ist Mitglied. Rechte der Mitglieder: Die Mitglieder werden über sämtliche Veranstaltungen des Vereins rechtzeitig orientiert und dazu eingeladen. Sie sind stimmberechtigte Teilnehmer der Generalversammlung und haben das aktive und passive Wahlrecht.

2.2. Erlöschen der Mitgliedschaft:
Die Mitgliedschaft erlischt bei Nichtbezahlen des Jahresbeitrages.

2.3. Ausschluss eines Mitgliedes:
Mitglieder können auf Antrag des Vorstandes von der GV vom Verein ausgeschlossen werden.

2.4. Haftung:
Das ausgetretene Mitglied haftet dem Verein weiter für seine bis zum Austritt angefallenen Verpflichtungen.

2.5. Ehrenmitgliedschaft:
Ehrenmitglieder haben sich durch ausserordentliche Verdienste der Aemtler Bühne gegenüber hervorgetan. Über die Ehrenmitgliedschaft befindet die GV auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes. Sie sind auf Lebzeiten gewählt und haben keine Pflichten. Sie erhalten pro Produktion 2 Freikarten.

3. Organisation

Organe sind:
- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren

3.1. Generalversammlung
Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich in der Regel gegen Ende des Vereinsjahres statt. Einladungen hierzu müssen mindestens 20 Tage vorher versandt werden. Anwesende Vereinsmitglieder sind stimmberechtigt. Rücktritte von Vorstandsmitgliedern und allfällige Wahlvorschläge für den Vorstand sind mit der Einladung zur Generalversammlung bekannt zu geben. Die Wahlvorschläge können vermehrt werden, müssen aber wie Anträge 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich dem Vorstand eingereicht werden.

Die Generalversammlung behandelt folgende Geschäfte:
1. Protokoll der letzten Generalversammlung
2. Jahresbericht, Jahresrechnung und Revisorenbericht
3. Budget
4. Mutationen
5. Wahlen:

- des Präsidenten
- des Vorstandes
- der Rechnungsrevisoren

6. Anträge:
   - des Vorstandes
   - der Aktivmitglieder
7. Verschiedenes

Anträge sind mindestens 10 Tage vor der GV schriftlich dem Vorstand einzureichen. Die GV ist in jedem Fall beschlussfähig. Das einfache Mehr entscheidet über Aufnahme oder Ablehnung eines Geschäftes.

Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende Stichentscheid.

Ausserordentliche Generalversammlung:
Zu einer ausserordentlichen GV wird eingeladen, wenn es der Vorstand für notwendig erachtet, oder wenn mehr als ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder eine solche verlangen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mindestens 14 Tage im Voraus.

3.2. Der Vorstand:
Der Vorstand besteht aus 3 - 9 Mitgliedern, inkl. Präsident. Die Amtsdauer beträgt jeweils zwei Jahre.
Der Vorstand konstituiert sich selbst.
Zur Beschlussfassung muss mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an einer Vorstandssitzung anwesend sein.
Die Mitglieder des Vereinsvorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigungen ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelne Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Aufgaben des Vorstandes:
- Vorbereiten der jährlichen GV
- Vollzug der Beschlüsse der GV
- Wahl von Regisseur/in, Bühnenbildner/in, aller weiteren Profis und Produktionsleitung für jeweils eine Spielzeit
- Bestellen der unselbständigen Stückvorschlagskommission
- Wahl des zur Aufführung gelangenden Stückes
- Ausarbeiten eines provisorischen Kostenvoranschlages
- Orientierung an einer Mitgliederversammlung über jede bevorstehende Produktion
- Organisation von Anlässen zur Pflege von Kameradschaft und Geselligkeit innerhalb der Aemtler Bühne

Die Produktionsleitung wird automatisch zum stimmberechtigten Mitglied im Vorstand für die Belange «ihrer» Produktion.

3.3. Die Rechnungsrevisoren:
Die Generalversammlung wählt an jeder ordentlichen Generalversammlung für 2 Jahre einen der beiden Rechnungsrevisoren, die die Jahresrechnung und die Theaterabrechnung der Aemtler Bühne mindestens einmal jährlich zu überprüfen und sich von der Richtigkeit derselben zu überzeugen haben.

4. Weitere Bestimmungen

4.1. Die Stückvorschlagskommission
Die Stückvorschlagskommission besteht aus 3 - 7 Aktivmitgliedern.
Die Anzahl der Vorstandsmitglieder in der Stückvorschlagskommission darf in der Regel die Anzahl der Nichtvorstandsmitglieder nicht übersteigen.
Sie berät den Vorstand über die Art und den Titel des zu spielenden Stückes.
Sie stellt entsprechende Anträge an den Vorstand.
Der jeweilige Regisseur wird automatisch stimmberechtigtes Mitglied der Stückvorschlagskommission.

4.2. Aufgaben von Regie und Produktionsleitung:
- Rollenverteilung, wobei bei der Besetzung nach Möglichkeit Mitglieder der Aemtler Bühne zu berücksichtigen sind.
- Inszenierung: Regie und Produktionsleitung haben das Recht, Umbesetzungen vorzunehmen. Massgebend ist die Ansicht der Regie.
- Festsetzung des Probenplanes.
- Management für das Zustandekommen und die Durchführung der Aufführungen.

4.3. Spieler und technische Mitarbeiter:
- Sämtliche Mitspieler müssen pünktlich zu den Proben erscheinen.
- Mit der Übernahme einer Rolle verpflichtet sich der Spieler, während der ganzen Spielsaison alle

Aufführungen zu bestreiten. Reservedaten gelten als Aufführungsdaten.
- Mit der Übernahme einer Rolle oder einer anderen Arbeit verpflichten sich alle, den Anweisungen von Regie oder Produktionsleitung nachzukommen.

5. Finanzen

5.1. Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
- Theaterreingewinnen
- den von der GV festgesetzten Jahresbeiträgen
- freiwilligen Spenden

5.2. Ausgabenkompetenz:
Die Finanzkompetenz (Ausgaben pro Vereinsjahr) des Vorstandesbeschränkt sich auf die Einnahmen der ordentlichen Vereinsrechnung zuzüglich höchstens 20% des Vereinsvermögens. Nicht unter diese Einschränkung fallen von der Generalversammlung bewilligte Ausgaben, sowie solche, die für die Ausstattung eines Theaterstückes notwendig sind.

5.3. Der Mitgliederbeitrag
Die Beitragshöhe pro Vereinsjahr für Einzelmitglieder bis 25 Jahren, für Einzelmitglieder und für Paare wird jedes Jahr an der Generalversammlung festgelegt.

5.4. Haftung:
Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

6. Statutenänderungen

Die Generalversammlung kann die Statuten mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten ändern.

7. Schlussbestimmungen

7.1. Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

7.2. Die Aemtler Bühne kann aufgelöst werden, sofern mindestens 3/4 ihrer stimmberechtigten Mitglieder dies wünschen (geheime Abstimmung). Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung vom 5. Dezember 1990 genehmigt.

Änderungen wurden genehmigt:
- An der GV vom 25.08. 1993
- An der GV vom 15.06. 1994
- An der GV vom 09.09. 1997
- An der GV vom 27.09. 2001
- An der GV vom 25.09. 2003
- An der GV vom 25.10. 2005
- An der GV vom 14.11. 2007
- An der GV vom 30.01. 2012
- An der GV vom 04.12. 2014
- An der GV vom 16.02. 2016
- An der GV vom 21.02.2019

Mettmenstetten, 21. Februar 2019

Die Aktuarin Patricia Schuppisser *Die Präsidentin Vreni Spinner*